



Geschäftsordnung des Vorstandes

Aufgrund des § 19, Abs. 6 der Satzung des KSV Klein-Karben 1890 e.V. hat der Vorstand in seiner Sitzung am 26. März 2010 folgende Vorstandsgeschäftsordnung beschlossen.

§ 1 Aufgabenverteilung / Zuständigkeiten

- 1. Vorsitzender** Vereinsführung, Geschäftsstelle, Schriftverkehr, Protokolle, Öffentlichkeitsarbeit, AG Sport, Veranstaltungen, Tennishallenvermarktung.
Verantwortlich für die Abteilungen, Fußball, Tischtennis, Turnen.
- 2. Vorsitzender** Vereinsführung, Veranstaltungen, Vereinshaus, Jugend, AG Kultur, Tennishalleninstandhaltung, Tennishallenvermietung.
Verantwortlich für die Abteilungen, Tanzen, Tennis, Modellsport, Skat.
- Beisitzer/Finanzen** EDV, Buchhaltung, Mitglieder- und Beitragsverwaltung, Abgabe der notwendigen Erklärungen zu Steuern, Abgaben, Beiträgen, etc. für Finanzamt, Krankenkassen, Verbänden, etc., Jahreswirtschaftsplan.
- Beisitzer/Vorstand** Stadtlauf, Schule und Verein, Verkaufsoffener Sonntag, Bürgerempfang.

§ 2 Kompetenzen

- Finanziell** Der Beisitzer/Finanzen ist allein für Überweisungen an berechtigte Empfänger bis € 5.000,00 befugt. Bei höheren Summen und in Abwesenheit des Beisitzers/Finanzen sind für alle Transaktionen zwei Unterschriften von Vorstandmitgliedern notwendig. Bei Verträgen, Investitionen oder sonstige Aufwendungen, die einen Betrag von € 50.000,00 übersteigen, ist die Mitgliederversammlung des Vereins erforderlich.
- Allgemein** Jedes geschäftsführende Vorstandmitglied ist allein entscheidungsberechtigt innerhalb seines Aufgabengebietes.



Es wird von seinen anderen Vorstandsmitgliedern unterstützt, wenn es sich um Entscheidungen handelt, die

- a) finanzielle Auswirkungen für den Verein haben oder es sich um genehmigte Ausgaben handelt.
- b) so beschaffen sind, dass die Gesamtheit des Vorstandes diese Entscheidung mitträgt.

Bei Abwesenheit (Urlaub, Krankheit, Beruf) ist der Vertreter des 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzende und umgekehrt. Vertreter des Beisitzers/Finanzen ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied hat die Gesamtheit des Vorstandes über Entscheidungen, die es allein getroffen hat, zu unterrichten.

Verträge

Es müssen grundsätzlich zwei Vorstandmitglieder unterschreiben.

Sitzungen

Der Vorstand setzt sich regelmäßig zu Sitzungen zusammen.

§ 3 Inkrafttreten

Gemäß Vorstandsbeschluss vom 23. April 2013 und Beiratsbeschluss vom 23. April 2013 tritt diese Geschäftsordnung des Vorstandes in Kraft.

Sie ersetzt alle vorherigen Fassungen.

Jörg K. Wulf
1. Vorsitzender

Manfred Glebe
2. Vorsitzender

Kerstin Gottsleben
Beisitzer/Finanzen

Ute Birkmeyer
Beisitzerin/Vorstand

Diese Version wurde erstellt, da die Mitgliederversammlungen am 31. März 2017 eine Namensänderung und am 23. März 2018 ein neues Logo beschlossen haben.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form verwendet wird, sind damit alle Geschlechter angesprochen.